



Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung im Fach

Jüdische Religionslehre

Es gelten die im Kernlehrplan und in den ‚Abiturvorgaben‘ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.

Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemeine Hinweise	Fachbezogene Hinweise
Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der ‚Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen‘ (im Folgenden kurz ‚Abiturvorgaben‘) gemacht werden. Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.	In den Abiturprüfungen 2017 und 2018 werden lediglich die Aufgabenarten I und II zum Einsatz kommen.
Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wobei der Anforderungsbereich II den Schwerpunkt bildet.	Die Teilaufgaben stehen in einem inneren Zusammenhang und berücksichtigen insgesamt die drei Anforderungsbereiche.
Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeitetem erbracht werden können. Das bedeutet unter anderem, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren.	
Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→ Operatorenlisten unter www.standardsicherung.nrw.de)	Die Formulierung der Arbeitsaufträge orientiert sich an den für das Abitur 2017 festgelegten Operatoren für das Fach Jüdische Religionslehre.

Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind. Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ müssen ausgewiesen werden.	Jede Aufgabe ist gleichzeitig so konstruiert, dass sie vom Prüfling Kenntnisse zu mindestens zwei inhaltlichen Schwerpunkten einzubringen fordert, wobei diese Schwerpunkte auch dem gleichen Inhaltsfeld zugeordnet sein können.
Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.	
Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der ‚Abiturvorgaben‘ deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der ‚Abiturvorgaben‘ zurückgreifen.	